

I. Allgemeines

Die nachstehend aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Stelioplast Roland Stengel Kunststoffverarbeitung GmbH Grünwald.

II. Umfang der Lieferpflicht

- 1.) Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.) Die Einkaufsbestimmungen und Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich.
- 3.) Unsre Angebote verstehen sich stets freibleibend.
- 4.) Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleibt bei uns. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

III. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 1.) Die Preise für Lieferungen gelten zuzüglich Mehrwertsteuer, einschließlich Verpackung, frei Hof des Bestellers, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Jedes Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen, es sei denn, das Recht besteht wegen unbestreitener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
- 2.) Die Berechnung der Lieferungen erfolgt nach den am Tage der Auftragserteilung vereinbarten und bestätigten Preis.
- 3.) Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
- 4.) Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- 5.) Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitere Rechte für die Zeit der Überschreitung Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne das es einer förmlichen Mahnung bedarf.

IV. Lieferfrist

- 1.) Die Lieferfrist bleibt für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf vorbehalten.
- 2.) Die vereinbarte Lieferfrist ist unverbindlich außer sie wird als verbindlicher Liefertermin bestätigt.
- 3.) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse. Insbesondere kommen in Frage Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen jeglicher Art, Rohstoffmangel, Energiemangel, Streik oder Aussperrung, Brand, Naturkatastrophen und Krieg.
- 4.) Bei den unter Punkt 3. genannten Ereignissen sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung vom Schadenersatzanspruch wird ausgeschlossen.
- 5.) Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat verzögert, so sind wir berechtigt, die durch Lagerung entstehenden Kosten und zwar mindestens $\frac{1}{2}$ % des Rechnungsbetrages für jeden angegangenen Monat vom Besteller zu erheben, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass die vorstehenden Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten Frist sind wir berechtigt über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.) Wird die Lieferung aus unserem Verschulden verzögert, so kann der Besteller nach Ablauf einer von uns aufgegebenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Eingang der Mitteilung an uns. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird ausgeschlossen.

V. Gefahrenübergang

- 1.) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat
- 2.) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.) Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ware durch uns gegen Transportschäden versichert. Die Versicherungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

VI. Gewährleistung

- 1.) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich unter entsprechender Begründung mitzuteilen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

- 2.) Eine Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort bei Empfang der Sendung schriftlich zu beanstanden. Geringe Farbtonabweichungen sind unvermeidbar und gelten nicht als Mängel.
- 3.) Alle Mängelrügen sind an den Lieferer selbst, nicht an seine Vertreter zu richten. Ist die Ware mangelhaft und hat der Empfänger rechtzeitig gerügt, so sind wir verpflichtet, die fehlerhaften Stücke nach unserer Wahl nachzubessern oder gegen einwandfreie Stücke auszutauschen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Schlagen jedoch unsere Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen endgültig fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl
- 4.) Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 5.) Die Gewährleistungszeit beträgt immer ein Jahr ab Auslieferung. Sonstige Schadenersatzansprüche, die der Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns geltend macht, sind auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt, es sei denn, dass auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 6.) Wir haften nicht, wenn die Ware durch den Besteller nach Auslieferung Änderungen erfahren hat. Dies gilt auch, wenn Instandsetzungsarbeiten nicht durch uns durchgeführt wurden.
- 7.) Eine gesetzliche oder behördliche Angabe der Gebrauchsduer ist nicht als zugesicherte Eigenschaft, als Verlängerung der Gewährleistungsfrist oder besondere Garantie zu verstehen.

VII. Schadenersatz

- 1.) Anderweitige Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere als Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens und gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 2.) Vorbehalte, welche Schiffsmakler oder Reeder in Seefrachtbriefen oder anderen Papieren anbringen, kommen als Beweismaterial nicht in Betracht.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch für die Einstellung von Einzelansprüchen in eine laufende Rechnung.
- 2.) Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung trägt auch während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts der Besteller. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist zulässig.
- 3.) Zugriffe Dritter, wie z.B. Pfändungen, hat der Besteller uns unverzüglich durch Einschreiben anzugeben und den Pfändenden auf den Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen.
- 4.) Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände, tritt der Besteller mit der Auftragserteilung an uns seine Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe unserer jeweils noch bestehenden Forderungen ab.
- 5.) Der Besteller verpflichtet sich, auf unser Verlangen hin, diese Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns die Auskünfte zu geben, die wir für die Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
- 6.) Der Käufer verpflichtet sich, unser Eigentumsvorbehalt in jedem Fall und ohne irgendwelche einschränkenden Bedingungen seinem Abnehmer bei Abschluss des Kaufvertrages aufzuerlegen.

IX. Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort der Lieferung ist Binsfeld.
- 2.) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Grünwald vereinbart.
- 3.) Für Verträge mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.) Für die Auslegung des Vertragsverhältnisses gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des deutschen Rechts gilt als vereinbart, unabhängig davon, ob deutsche oder ausländische Gerichte oder ein Schiedsgericht zur Entscheidung angerufen werden.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.